
Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend das Vorschlagswesen (Verordnung über das Vorschlagswesen)

vom 01. Dezember 1998¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung
von Art. 84 Ziff. 14 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-
rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)²,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Vorschlagswesen bezweckt die Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch:

1. die Förderung und Nutzung der Kreativität und der Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einräumung von Handlungsspielräumen;
2. das gemeinsame Erzielen wirtschaftlicher Verbesserungen durch das Zusammenwirken;
3. die Entwicklung und Bewahrung eines positiven Betriebsklimas;
4. die speditive Realisierung prämierter Vorschläge.

§ 2 Begriff

¹ Der Vorschlag erläutert eine Vereinfachung oder Verbesserung des Behandlungs- oder Lösungsweges für die der Verwaltung des Kantons erteilten Aufträge.

² Er zielt auf die Steigerung der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns ab und kann sämtliche Bereiche der Verwaltung betreffen, insbesondere jedoch:

1. die Struktur und Ablauforganisation;
2. Arbeit und Arbeitsabläufe;

3. den Materialeinsatz und die Materialbewirtschaftung;
4. die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsvorsorge;
5. das Arbeitsklima, Motivation und Leistungsfähigkeit;
6. kundenfreundliches Handeln;
7. die Imagepflege.

§ 3 Prämienberechtigung

¹ Jeder Vorschlag, der von der Fachkommission gutgeheissen wird, ist prämienerberechtigt.

² Wird der Vorschlag unter Mithilfe der vorgesetzten Person ausgearbeitet, ist sie zusätzlich prämienerberechtigt.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 4 Personalamt

¹ Das Personalamt ist die Stabsstelle der Fachgruppe Vorschlagswesen.⁴

² Es ist die Sammelstelle für sämtliche Vorschläge.

§ 5 Fachkommission

¹ Der Fachgruppe Vorschlagswesen gehören als Mitglieder an:

1. Finanzdirektorin oder Finanzdirektor, Vorsitz;
2. Finanzverwalterin oder Finanzverwalter;
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Personalverbände in der Paritätischen Personalkommission;
4. Vorsteherin oder Vorsteher des Personalamts, Sekretariat.⁴

² Sie kann die Einsenderin oder den Einsender zur mündlichen Erläuterung des Vorschlags einladen und Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Sie beurteilt eingereichte Vorschläge in der Regel binnen dreier Monate auf ihre grundsätzliche Prämienberechtigung und den zu erwartenden Nutzen und legt die Prämie fest.

§ 6 Finanzdirektion

¹ Das Vorschlagswesen wird von der Finanzdirektion geleitet.

² ...⁴

III. VERFAHREN

§ 7 Einreichung

- ¹ Vorschläge sind bei der vorgesetzten Person oder dem Personalamt einzureichen.
- ² Formulare werden vom Personalamt zur Verfügung gestellt.
- ³ Der Empfang eines Vorschlages ist zu bestätigen.
- ⁴ Ein nach einem mündlichen Vorschlag bereits realisierter Vorschlag kann binnen zwölf Monaten nachträglich schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Wirkung

- ¹ Mit der Einreichung eines Vorschlages gehen alle Rechte ins Eigentum des Kantons über. Für patentfähige Erfindungen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 332 OR³ vorbehalten.
- ² Die Weitergabe von Vorschlägen an Dritte bedarf der Einwilligung des Regierungsrates.

§ 9 Originalitätsprüfung

- ¹ Das Personalamt prüft jeden Vorschlag bezüglich seiner Originalität.
- ² Originalität ist gegeben, wenn der Vorschlag tatsächlich eine Neuheit darstellt und er nicht bereits von dritter Seite eingebracht worden ist.
- ³ Hat der Vorschlag Urheberqualität, bleiben Ansprüche der Einsenderin oder des Einsenders für drei Jahre ab Einreichdatum geschützt.

§ 10 Prämienberechnung 1. Grundsatz

- ¹ Die Prämie für einen Vorschlag wird berechnet aufgrund der folgenden Faktoren: Grundprämie, Funktionsbereich und Verwendungsreife.
- ² Ist ein Vorschlag nicht bewertbar, legt die Fachgruppe einen Pauschalbetrag fest.⁴

§ 11 2. Grundprämie

- ¹ Die Grundprämie beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Nettonutzens, der sich aus dem Bruttonutzen unter Abzug der Abschreibung und der wiederkehrenden Betriebskosten ergibt.
- ² Sie ist höchstens auf Fr. 10'000.- beschränkt.

³ Lässt sich ein wirtschaftlicher Nutzen nicht direkt ermitteln, wird die Grundprämie nach folgendem Punktesystem, errechnet:

| Grad der Häufigkeit | Grad der Verbesserung | | | |
|--------------------------|-----------------------|----------|------------|------------------|
| | gering | merklich | wesentlich | ausserordentlich |
| einmalig / selten | 10 | 15 | 30 | 50 |
| gelegentlich / zeitweise | 15 | 30 | 50 | 70 |
| häufig / regelmässig | 30 | 50 | 70 | 100 |
| andauernd | 50 | 70 | 100 | 140 |

⁴ 1 Punkt entspricht dem Gegenwert von Fr. 15.- (Stand November 1994).

§ 12 3. Funktionsbereich

Der Faktor Funktionsbereich wird nach folgender Matrix bestimmt:

| Funktionsbereich | ausserhalb Arbeitsbereich | innerhalb Arbeitsbereich | Innerhalb Pflicht |
|------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Ab Funktionsstufe 8 | 1.2 | 0.8 | 0 (Generell keine Prämie) |
| Funktionsstufe 6 und 7 | 1.4 | 1.0 | |
| Übrige | 1.6 | 1.4 | |
| Lehrtöchter/ Lehrlinge | 1.7 | 1.5 | |

§ 13 4. Verwendungsreife

Der Faktor Verwendungsreife beträgt:

| | Faktor |
|---|--------|
| Ohne wesentliche Bearbeitung direkt verwendbar | 1.2 |
| Kleine Ergänzungen erforderlich | 0.8 |
| Nur Idee verwendbar, grosse Ergänzungen Dritter notwendig | 0.5 |

§ 14 Prämienaufteilung

¹ Wurde ein Vorschlag von zwei oder mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingereicht, wird das Prämientotal in der Regel gleichmässig aufgeteilt.

² Vorgesetzte können höchstens 15% der an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausbezahlten Prämien erhalten. Bei direkt an das Personalamt eingereichten Vorschlägen wird an Vorgesetzte keine Prämie ausbezahlt.

§ 15 Nachberechnung der Prämien

Stellt sich mit der Realisierung des Vorschlages ein grösserer Nutzen heraus, als bei der Prämienfestlegung berechnet worden ist, können Prämien nachbezahlt werden.

§ 16 Auszahlung

¹ Prämien gelten als Lohnbestandteile. Es erfolgen die üblichen Sozialabzüge.

² Die Auszahlung der Prämie erfolgt mit dem nächsten Lohn. Einsenderinnen oder Einsender, die vor der abschliessenden Bearbeitung ihres Vorschlags aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, bleiben prämienerberechtigt.

³ Stellt sich später ein geringerer als der errechnete Nutzen heraus, können ausbezahlte Prämien nicht zurückgefordert werden.

§ 17 Verbuchung

Prämien werden zu Lasten der nutzniehenden Direktion beziehungsweise des Amtes verausgabt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 1. September 1995 betreffend das Vorschlagswesen.

¹ A 1998, 2249

² NG 165.1

³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. November 2007, A 2007, 1879; in Kraft seit 1. Januar 2008

⁴ SR 220